



Geschäftsjahr vom:

bis:

Kanton St.Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

### 1 Nachweis der ausländischen Betriebsstätte

#### 1.1 Leistungserbringung

	Total	Schweiz	Ausland
Umsatz			
Total in %	100 %	%	%

#### 1.2 Leistungserstellung

	Total	Schweiz	Ausland
Total in Franken			
Total in %	100%	%	%

#### 1.3 Umschreibung der ausländischen Tätigkeit

### 2 Internationale Steuerauscheidung

#### 2.1 Kapital

	Total	Schweiz	Ausland
Ausländisches Warenlager		_____	
Ausländische Debitoren (./ Delkredere)		_____	
.....			
restliche Aktiven (inkl. besteuerte Mehrwerte)			_____
Total Aktiven (inkl. besteuerte Mehrwerte)			
Total Aktiven in %	100 %	%	%
Total Eigenkapital (inkl. besteuerte stille Reserven) in Fr. <sup>1)</sup>			<sup>2)</sup>

#### 2.2 Gewinn

Die Ausscheidung des Gewinns erfolgt aufgrund der unter Ziffer 1.1 festgelegten Quoten.

### 3 Berechnung der Steuerfaktoren

	Total	Schweiz	Ausland
Inländische Passiverträge (brutto)			_____
./ Anteilige Schuldzinsen			_____ <sup>3)</sup>
./ Anteilige Verwaltungskosten			_____
./ Abschreibungen			_____
.....			_____
Inländische Passiverträge (netto)			_____

	Total	Schweiz	Ausland
Gesamtgewinn			
./ inländische Passiverträge (netto)			
Restlicher operativer Gewinn			
+ Ausscheidungsquoten in Fr.		<sup>4)</sup>	
+ Anteil der Schweiz am ausländischen Gewinn ..... %		<sup>5)</sup>	
Total steuerbarer Gewinn in der Schweiz und im Ausland			<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Verteilung des Eigenkapitals im Verhältnis der Schweizer Aktiven zu den Gesamtkativen.

<sup>2)</sup> Dieser Betrag ist im Hauptformular JP 1a auf Ziffer 21 einzutragen.

<sup>3)</sup> Verteilung der gesamten Schuldzinsen im Verhältnis der Schweizer Aktiven zu den Gesamtkativen.

<sup>4)</sup> Dieser restliche operative Gewinn wird mit dem Umsatzanteil (Schweiz/Ausland (siehe Ziff 1.1) multipliziert.

<sup>5)</sup> Diese Quote schwankt je nach Wertschöpfungsanteil der Schweiz an der Auslandstätigkeit.

<sup>6)</sup> Dieser Betrag ist im Hauptformular JP 1a Ziffer 8 einzutragen.



### 1 Nachweis der ausländischen Betriebsstätte

#### 1.1 Leistungserbringung

Unter Ziffer 1.1 sind die auf die Schweiz und das Ausland entfallenden Umsätze zu deklarieren. Massgebend ist der Ort, wo die erbrachte Leistung vom Empfänger genutzt wird. Liegt der Nutzungsort in der Schweiz, liegt Schweizer Umsatz vor, andernfalls ist Auslandumsatz gegeben.

#### 1.2 Leistungserstellung

Es sind die Beiträge zur Leistungserstellung anzugeben. Bei der geographischen Zuteilung ist das Wirkungsortprinzip massgebend, wobei die Leistung gegebenenfalls in einen in- und ausländischen Teil aufzuteilen ist. Werden Vorbereitungsleistungen in der Schweiz getroffen, sind sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Aufwände der Schweiz zuzuweisen (z.B. Aufwand für in der Schweiz erstellte Verkaufsunterlagen).

### 2 Internationale Ausscheidung

Das Kapital wird proportional nach Lage der Aktiven ausgeschieden. Ein im Ausland gelegenes Warenlager ist objektmässig dem Ausland zuzuweisen. Ausländische Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (unter Berücksichtigung des Delkrederes) werden ebenfalls dem Ausland zugewiesen, selbst wenn die Guthaben in der Schweiz bewirtschaftet werden.

#### 2.1 Kapitalausscheidung

Das Kapital wird nach Lage der Aktiven ausgeschieden. Dabei werden der ausländischen Betriebsstätte die ausländischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (abzüglich des darauf entfallenden Delkrederes) sowie ein allfälliges im Ausland gelegenes Warenlager zugeschrieben.

#### 2.2 Gewinnausscheidung

Die Ausscheidung des dem Kanton zuzuweisenden Reingewinns erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Steuerrechts. Die meisten gemischten Gesellschaften sind Handelsbetriebe, weshalb die Ausscheidung nach Umsätzen erfolgt. Der Gewinnausscheidung sind die in Ziffer 1.1 ermittelten Verhältniszahlen zugrunde zu legen. Die Ausscheidung nach Erwerbs- oder andern Hilfsfaktoren ist in einer separaten Aufstellung vorzunehmen.

### 3 Berechnung des im Kanton steuerbaren Reingewinns

Sind im steuerbaren Reingewinn Passiverträge wie Dividenden, Zinsen und Lizenzen enthalten, welche von Schuldern mit Sitz oder Wohnsitz oder mit Wirkung für einen Ort in der Schweiz bezahlt werden, sind diese vorab als Inlanderträge der Schweiz zuzuweisen. Das Gleiche gilt für Erträge aus in der Schweiz gelegenen Grundstücken.

Der Finanzierungsaufwand ist proportional, im Verhältnis der lokalisierten Aktiven zu den Gesamtkativen, den passiven Erträgen zu belasten.

Von den inländischen Passiverträgen in Abzug zu bringen ist zudem der mit diesem in direktem Zusammenhang stehende tatsächliche Verwaltungsaufwand. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Vermögenswerten, deren Erträge ausschliesslich dem Kanton zur Besteuerung zugewiesen werden.

Der verbleibende operative Reingewinn ist gemäss den unter Ziffer 1.1 ermittelten Quoten auf die Schweiz und das Ausland auszuscheiden.

Von dem auf das Ausland entfallenden Reingewinn ist dem Kanton ein Vorausanteil nach Massgabe der Bedeutung der schweizerischen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit zuzuweisen.

Der auf diese Weise zugunsten des Kantons ermittelte Reingewinn unterliegt der ordentlichen Gewinnbesteuerung.

#### Verlustverrechnung

Verluste werden ebenfalls nach dem oben beschriebenen Vorgehen ermittelt. Als gewinnsteuerlich verrechenbarer Verlust im Kanton gilt neben dem objektmässig ermittelten negativen Inlandergebnis aus Passiverträgen und/oder Grundstücken auch der gemäss quotenmässiger Ausscheidung ermittelte, auf den Kanton entfallende Verluste am ausländischen Ergebnis. Der so ermittelte st.gallische (Gesamt-) Verlust kann in zeitlicher Hinsicht gemäss Art. 86 StG vorgetragen werden. Resultiert aus der Ausscheidung von Passiverträgen und anteiligem operativen Ergebnis ein positives Ergebnis zugunsten des Kantons, ergeben sich keine verrechenbaren Verluste, selbst wenn das Gesamtergebnis negativ ist.

#### Erstmaliges Erfüllen der Voraussetzungen

Sind im Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens einer ausländischen Betriebsstätte unbesteuerte stille Reserven vorhanden, werden diese gemäss Art. 35 Abs. 2 StV, soweit sie auf das Ausland entfallen, dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres zugerechnet.